

14.11.94**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - U - Wizu **Punkt** der 677. Sitzung des Bundesrates am 25. November 1994

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG des Rates über gefährliche Abfälle

KOM(94) 156 endg.; Ratsdok. 9656/94

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

U
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 2)

1. Der von der Kommission vorgelegte Vorschlag einer Entscheidung des Rates über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG des Rates über gefährliche Abfälle ist mit seinen stoffspezifischen aber dennoch pauschalen Grenzwertangaben für den praktischen Vollzug nicht geeignet.

Der Bundesrat bekräftigt seine Forderung vom 26. November 1993 - BR-Drucksache 715/93 (Beschluß) - nach einem Verzeichnis gefährlicher Abfälle vergleichbar dem Anhang der Abfallbestimmungs-Verordnung vom 3. April 1990.

EU
Wi

2. Die Bundesregierung wird gebeten, bei den weiteren Beratungen über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG des Rates darauf hinzuwirken, daß das Verzeichnis gefährlicher Abfälle in der vorgelegten Form abgelehnt wird und bei der notwendigen Neufassung die vom Bundesrat in seinem Beschluß vom 26. November 1993 - BR-Drucksache 715/93 (Beschluß) - dargelegten Vorschläge zu einem solchen Verzeichnis berücksichtigt werden.

EU
U

3. Hierzu sollte aus dem Europäischen Abfallkatalog eine Auswahl gefährlicher Abfälle erfolgen. Nur so ist ein einheitlicher Vollzug in der EU zu erreichen.

Ausgeliefert am 15. NOV. 1994

EU
Wi

4. Der vorgelegte Vorschlag genügt nicht den in der Richtlinie 91/689/EWG gestellten Anforderungen an ein solches Verzeichnis, da die Anhänge I B und II nicht berücksichtigt wurden.

Das Verzeichnis ist in der vorliegenden Form weder sachgerecht noch vollziehbar:

- Der Rückgriff auf die in der Regel sehr niedrigen Grenzwerte aus der Zubereitungsrichtlinie des Gefahrstoffrechts führt zu einer erheblichen Ausweitung des Katalogs gefährlicher Abfälle, die sachlich nicht begründbar ist. In der Praxis wäre mit einem erheblichen analytischen Aufwand für den Nachweis zu rechnen, daß ein Abfall nicht als gefährlich einzustufen ist.
- Der vorliegende Katalog ist ohne Bezug zum europäischen Abfallverzeichnis, so daß die zwingend notwendige Kompatibilität der Abfallverzeichnisse auch nicht annähernd gewährleistet ist.

EU
U

5. Der Bundesrat unterstützt deshalb die Bundesregierung bei der Ablehnung des Kommissionsvorschlags.

Die Bundesregierung wird weiterhin gebeten, sich nachdrücklich für eine Protokollerklärung einzusetzen, durch die der Ausschuß nach Artikel 18 der Richtlinie 75/442/EWG aufgefordert wird, die Kriterien für den Nachweis, daß ein konkreter Abfall keinen gefährlichen Abfall darstellt, unverzüglich neu zu fassen.

Als Grundlage sind solche anorganischen und organischen Parameter heranzuziehen,

- die für die Zuordnung zu geeigneten Entsorgungsverfahren von Bedeutung sind,
- für die in der Abfallwirtschaft Untersuchungsverfahren eingeführt sind, und sich bewährt haben.

U*)

6. Der Nachweis, daß ein konkreter Abfall kein gefährlicher Abfall ist, obwohl die Art in das o.g. Verzeichnis aufgenommen worden ist, soll nach dem Vorschlag der Ratspräsidentschaft mit Hilfe der Untersuchungen durchgeführt werden, die von der Kommission für das Verzeichnis der gefährlichen Abfälle vorgesehen worden sind.

Dies kann von den Ländern nur im Hinblick auf die äußerst knappe Beratungszeit bis Mitte Dezember 1994 akzeptiert werden.

Es ist nicht hinnehmbar, daß für den Nachweis, daß ein Abfall keine gefahrenrelevante Eigenschaft wie gesundheitsschädlich, giftig, krebserregend, ätzend und reizend aufweist, Tierversuche durchgeführt werden müssen. Dies sehen die im Anhang III angesprochenen Richtlinien vor.

Mit Hilfe der von der Kommission vorgesehenen Nachweise wird es kaum einem Abfallerzeuger gelingen zu belegen, daß sein Abfall trotz durchgeführter Maßnahmen zur Schadstoffreduzierung keine gefahrenrelevante Eigenschaft aufweist. Dies wirkt sich negativ auf die Weiterentwicklung der Abfallwirtschaft aus, da die Abfallerzeuger bei dieser Sachlage von Maßnahmen zur Verminderung der Schadstoffgehalte in Abfällen absehen werden.

*) Ziffer 6 hat dem EU-A bei dessen Beratungen nicht vorgelegen.

- U 7. Die Bundesregierung wird ferner gebeten, die Länder bei den weiteren Abstimmungen und Verhandlungen auf EU-Ebene zu beteiligen.
- EU 8. Diese Stellungnahme ist gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 EUZBLG maßgeblich zu berücksichtigen, weil das Vorhaben im Schwerpunkt die Verwaltungsverfahren der Länder betrifft.
- U

